

Schwallunger Schützenverein e.V.

SATZUNG

Inhaltsübersicht der Satzung

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Organe des Vereines
§ 6	Mitgliederversammlung
§ 7	Vorstand
§ 8	Rechnungsprüfer
§ 9	Haftung
§ 10	Datenschutz
§ 11	Auflösung des Vereins
§ 12	Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"Schwallunger Schützenverein e.V."
Im weiteren Text "Verein" genannt.
- (2) Der Verein wurde am 12. April 1996 in Schwallungen gegründet und hat seinen Sitz in Schwallungen.
- (3) Der Verein wurde unter der Nummer 1141 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meiningen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Schießens, des Behinderten-, Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung sowie der Traditionspflege.

- (2) Der Verein pflegt das Schützen- und regionale Brauchtum.
- (3) Der Verein pflegt die Kameradschaft seiner Mitglieder.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen ermöglicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kann:
 - aktive Mitglieder 1
 - aktive Mitglieder 2
 - Zweitmitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitgliederhaben.
- (2) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ist unzulässig.

Ein Aufnahmeantrag kann nach 3 Jahren erneut gestellt werden.

- (4) Aktive Mitglieder sind solche:
 - die erfolgreich an einem Waffen- und Sachkundelehrgang teilgenommen haben,
 - die aktiv am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen und
 - für die Beiträge an die Dachverbände abzuführen sind.
- (5) Passive Mitglieder sind solche:
 - die an keinem Waffen- und Sachkunde teilgenommen haben,
 - die nicht aktiv am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen und
 - für die keine Beiträge an die Dachverbände abzuführen sind.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes ernannt, werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereines waren. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (7) Einzelpersonen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und nicht Mitglied des Vereins sind, können durch Beschluss des Vorstandes ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder haben Sitz in der Mitgliederversammlung.
- (8) Zum Ehrenpräsidenten kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer mindestens 15 Jahre im Geschäftsführenden Vorstand tätig war. Die Ehrenpräsidenten haben Sitz im Vorstand sowie Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person und
 - durch den Tod des Mitglieds.
- (10) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (11) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in

grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

- (12) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristansetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (13) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das willensbildende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Vorstandsmitgliedern zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenpräsidenten,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche

Einladung einberufen.

- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist mit einer Stimme zulässig. Die Stimmübertragung muss schriftlich vorliegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt.
- (10) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister / Schriftführer
 - dem Sportwart / Jugendwart
 - dem Traditionswart
 - dem Standwart
- (2) Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes nach § 26 BGB sind:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Schatzmeister / Schriftführer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Vorstandsmitglieder können alle Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist von der Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu kooptieren.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Ablauf der Wahl ist in der Wahlordnung des Schwallunger Schützenverein e.V. festgelegt.
- (9) Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Zeitabständen oder bei Bedarf statt und werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen.
- (10) Der Vorstand fasst in den Sitzungen Beschlüsse.
Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (11) Der Vorstand beschließt, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, einschließlich des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- (12) Die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

- (13) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Sie überwachen die Kassengeschäfte und die Kontenbewegungen des Vereines.
- (3) Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr unter Hinzuziehung des Schatzmeisters zu erfolgen.
- (4) Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann kein Rechnungsprüfer sein.

§ 9 Haftung

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein. Mitglieder, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
- (3) Für Kassen- und Kontenbewegungen entsprechend der Finanzordnung ist der Schatzmeister persönlich haftbar.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Die personenbezogenen Daten werden den Dachverbänden übermittelt. Diese schaffen die Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die Zulässigkeit der Übermittlung von Mitgliederdaten an die Dachverbände muss sich aus deren Satzung direkt oder aus deren jeweiligen Datenschutzregelungen ergeben.
- (3) Den Organen des Vereines, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Einhaltung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der Geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (5) Um den rechtskonformen Umgang mit Daten zu gewährleisten, beschließt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie, die alle wesentlichen Vorgaben enthält und auf die die im Absatz 3 genannten Personengruppen zu verpflichten sind. Ohne eine solche Verpflichtungserklärung dürfen diese Personengruppen nicht tätig werden bzw. dürfen ihnen weder Daten bekannt gegeben noch übergeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit ausschließlicher Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwallungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 16. Februar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. April 2016 außer Kraft.



Steffen Ezell (Präsident)



Frank Nöbler (Vizepräsident)